Stadt Troisdorf

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan E 66 Blatt 2, 2. vereinfachte Änderung
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan E 66, Blatt 2 liegt im Stadtteil Troisdorf-Eschmar im Bereich der Straße "Im Jägersgarten". Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist im Plan durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das Verfahren als vereinfachte Änderung durchgeführt werden.

Für den Geltungsbereich gilt bisher der Bebauungsplan E 66, Blatt 2 in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung, die seit dem 20.08.1998 rechtskräftig ist. Diese Änderung wie auch die jetzt anstehende 2. vereinfachte Änderung sind eine Folge der Reduzierung der Straßenbreite von 9,0 m auf 5,50 m bei Neuaufstellung des Bebauungsplanes E 66, Blatt 2 (rechtskräftig seit 07.01.1992). Bis hinter die Einmündung der Straße "Apfelgarten" war das Straßenland damals bereits für einen 9,0 m breiten Querschnitt der Straße "Im Jägersgarten" angekauft. Bei der reduzierten Verkehrsflächenfestsetzung wurde entsprechend den vorgetragenen Bedenken gegen einen 9 m breiten Ausbau von einem Rückkauf der dort nicht benötigten Flächen ausgegangen. Die 1. vereinfachte Änderung sollte die privaten Interessen der an einem Ankauf interessierten Anlieger durch eine modifizierte Straßenführung zum Ausgleich bringen. Im Zuge dieser Änderung kam es auch zu Ankäufen. Die Veräußerung der letzten nicht mehr als Verkehrsfläche festgesetzten Straßenlandflächen schlug jedoch fehl. Im Ergebnis verbleiben jetzt auf der nördlichen Straßenseite Restflächen, die als Verkehrsfläche mit ausgebaut werden sollen. Um den Ausbau in die Erschließungskosten mit einbeziehen zu können, ist eine nochmalige Änderung des Planes erforderlich. Die Arrondierung kann größtenteils dem Straßenverkehrsraum als zusätzliche Bewegungsfläche und Fläche für Parkstände zugute kommen. Die Einbeziehung dient damit einem funktionsgerechten Straßenausbau und ist somit planerisch begründet. Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes E 66, Blatt 2 bleiben unberührt und haben weiterhin Bestand.
Durch die Änderung entstehen der Stadt Troisdorf außer den Planungskosten keine weiteren Kosten.

Troisdorf, den 27.01.2005 In Vertretung

Wolfgang Pietrek (Erster u. techn. Beigeordneter)	Manfred Uedelhoven (Bürgermeister)